

Satzung für den Angelverein „Großer Dreesch“ – Schwerin e.V.**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Angelverein führt den Namen
Angelverein „Großer Dreesch“ –Schwerin e.V.
- (2) Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an.
- (3) Er ist eine juristische Person und in das Vereinsregister beim Kreisgericht
Schwerin-Stadt eingetragen unter der Nummer 308:
- (4) Sein Sitz ist Schwerin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Angelverein „Großer Dreesch“ – Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung,
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunder-
haltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit
auch für die Volksgesundheit,
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege der Gewässer;
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für die Tiere und Pflanzen;
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen
Artenschutzprogrammes;
 - die Ausbreitung des waidgerechten Angelns;
 - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des
Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden;
 - Förderung der Jugendgruppe;
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke;
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der GO ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die GO, hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jeder Bürger im Alter ab 18 Jahre werden. Die Mitgliedschaft im Alter ab 14 Jahre ist mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (5) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsportes oder der GO verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung eines Bürgers zum Ehrenmitglied ist nur mit seiner Zustimmung möglich. Das Ehrenmitglied ist von der Mitgliedbeitragspflicht befreit. Es kann an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen unentgeltlich teilnehmen. Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung. Für das Jahr entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt. Sie endet weiterhin, wenn das Mitglied mehr als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des DAFV (Deutscher Angelfischerverband).
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.
- (5) Wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als drei Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist, verliert es die Rechte aus der Mitgliedschaft einschließlich des Versicherungsschutzes bis zur Regelung seiner Verbindlichkeiten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch die GO den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes ist der gültige Ausweis mitzuführen.
- (3) Die Mitglieder sind im Rahmen der Treue- und Förderpflicht gehalten, sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten, sich nicht gegen die Zwecke des Vereins zu wenden und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen:
 - die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
 - die Kameradschaft;
 - die Bestimmungen der Gewässerordnung entsprechend der Rechtsordnung des LAV M-V e.V. zur Verantwortung ziehen.

§ 8 Organe

Organe der GO sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme
 - des Geschäftsberichtes,
 - des Kassenberichtes und der
 - Bericht der Kassenprüfer.
 Auf der Jahresversammlung erfolgt
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Durchführung von Wahlen
 - die Festlegung des Haushaltplanes
 - die Festlegung von Beiträgen und Gebühren
 - sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (3) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung der GO sind die Bestimmungen der § 13 und §14 dieser Satzung maßgebend.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem sind wichtige Diskussionen und alle Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Falle der Vertretung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der GO besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Hafewart
 - dem Schriftführer und Kassenprüfer in einer Person

Dem Kassenprüfer des Vereinsvorstandes wird ein zweiter Kassenprüfer aus den Reihen der Vereinsmitglieder beigeordnet. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und übt seine Tätigkeit unabhängig aus. Er gehört nicht dem Vorstand an.

- (2) Die Vorstandmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung kann erstattet werden. Das Sitzungsgeld beträgt höchstens 15,00 € pro Sitzung und Vorstandsmitglied. Mit dem Privat-KFZ für die Vorstandsarbeit gefahrene Kilometer können mit 0,30 €/Kilometer vergütet werden.
- (6) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.
Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
- (2) Die Kasse ist durch den gewählten Kassenprüfer in Zusammenarbeit mit dem vorstandsinternen Kassenprüfer mindestens 1 mal im Jahr zu prüfen
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung der GO

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege, der Fischbestände, der Natur und des Umweltschutzes in Schwerin.

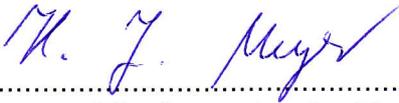
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht

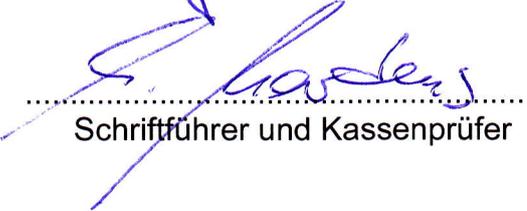
...am...30.04.2015 in Kraft.

Schwerin, den 30.04.2015


.....
Vorsitzender der Grundorganisation


.....
Kassenwart und Stellvertretender Vorsitzender


.....
Hafenwart


.....
Schriftführer und Kassenprüfer